## Verordnung häuslicher Krankenpflege (Verordnungsvordruck Muster 12)



**KV** Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

|        |  |                               |  |            | Vereinigung Thürii   |
|--------|--|-------------------------------|--|------------|--|
| 1      | Bei der Erstverordnung soll ein Zeitraum von 14 Tagen nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Begründung notwendig. Diese ergibt sich nicht automatisch aus der Diagnose oder etwa dem Alter des Patienten. Die Folgeverordnung kann über einen längeren Zeitraum ausgestellt werden und ist innerhalb der letzten 3 Arbeitstage vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen. Bei dauerhafter Versorgung empfiehlt sich die Beibehaltung des Quartalsrhythmus. Aus praktischen Gründen sollten jedoch die Nachverordnungen nicht stets zum Quartalswechsel erfolgen. | (1)<br>(3)                    | Verordnung häuslicher Krankenpflege  12  Indrungsreinvarte Diegnase(n) (Kon-No-Cude)  Indrungsreinvarte Diegnase(n) (Kon-No-Cude)  Ersternen der Verunden (Kon-No-Cude)  Ersternen der Verunden (Kon-No-Cude)  Ersternen der Verunden (Kon-No-Cude)  Ersternen der Verunden (Kon-No-Cude)  Ersternen (Ko | (2)<br>(4) | Hier sind die Diagnosen anzugeben, die die Notwendigkeit d<br>häuslichen Krankenpflege (HKP) medizinisch begründen. D<br>Diagnosen sind nach ICD-10-GM zu verschlüsseln. Im Freitextfe<br>können die in der HKP-Richtlinie genannten Vorbedingunge<br>verdeutlicht werden, z. B. Einschränkungen in der Grob-/Fei<br>motorik oder Sehfähigeit, etc. (siehe auch in der HKP-Richtlin<br>Spalte "Bemerkungen").                      |
| 3      | Zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Behandlung kann nur Behandlungspflege verordnet werden. Diese sog. "Sicherungspflege" hat das Ziel eine ambulante ärztliche Behandlung zu ermöglichen und deren Ergebnisse zu sichern. Eine Krankenhausvermeidungspflege begründet ebenso eine   | <ul><li>4</li><li>5</li></ul> | Medikamentengabe, Projected   Pristrigular   Datuer   Igl.   wdl.   msl.   vom   bis   |            | aufgezählt werden, sowie die dazugehörige Dauer und Häufigke<br>der Medikamenten-gabe. Vor einer Verordnung "Medikame<br>tengabe" ist eine medizinische Einschätzung nötig, ob ein Richte<br>in Tages- oder Wochenbox ausreicht und eine Reduktion d<br>Einzelgaben der Arzneimittel therapeutisch möglich ist. Alternat<br>kann auch ein Medikationsplan beigefügt werden.  |
| 5      | Behandlungspflege, ist aber auf 4 Wochen begrenzt und unter Punkt 10 zu markieren. Es kann sowohl Grundpflege, als auch hauswirtschaftliche Versorgung zusätzlich verordnet werden.  Die Blutzuckermessung ist nur bei Erst- und Neueinstellungen eines insulin- oder tablettenpflichtigen Diabetes mellitus oder zur  | ©<br>7                        | Kompressionantrimpte anushen Kompressionantrimpte anushen Kompressionantrimpte asuzuhen Kompressionantrimpte asuzuhen Kompressionantrimpte anushen Kompressionantrimpte asuzuhen Kompressi | 6          | Das Anlegen eines Kompressionsverbandes ist nur verordnung fähig, wenn aus medizinischen oder anatomischen Gründen da Tragen von angepassten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhose nicht möglich ist. Das An- und Ausziehen von Kompression strümpfen ab Komressionsklasse 1 ist ebenfalls verordnungsfäh (siehe HKP-RL Nr. 31b Leistungsverzeichnis).  |
| ا<br>ح | Fortsetzung einer inten-sivierten Insulintherapie verordnungsfähig.<br>Dies ist in der Diagnoseangabe zu verdeutlichen.  | 8                             | Wundversorgung skut  Wundversorgung chronisch  Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung  Sonstige Matinahmen der Behandlungspflege   | 8          |  |
|        | Anzugeben sind die Wundart, Lokalisation, Länge, Tiefe, Breite und soweit möglich der Grad der Wunde. Außerdem sind alle anzuwendenden Präparate mit Dauer und Häufigkeit aufzuführen. Weiterführende Angaben (Spezifikationen zu den Präparaten, Wunddokumentation) können auf einer gesonderten Anlage vermerkt werden (siehe Leistungsverzeichnis HKP-RL Nr. 31). Die Angaben zur Lage, Grad und Größe von Dekubitalgeschwüren sind zwingend notwendig.   | 9                             | Anierbung zur Behandlungspflege für Patiestrikegehörige p.B. kriektionen, Wundlehandlung!  Anzahl  Grundpflege und hauswirtschaftliche Versongung  Umerstitzungspflege nach § 37 (1a) SGB V  Krankenhauswermeidungspflege nach § 37 (1) SGB V  Grundpflege  hauswirtschaftliche Versongung  Weitere Hinweise   | 1          | Unterstützungspflege ist bei schwerer Krankheit für Patienten ohn Pflegegrad (PG) 2 bis PG 5 für bis zu 4 Wochen verordnungsfähig Sie umfasst Grundpflege und ggf. hauswirtschaftliche Versorgung Eine Behandlungspflege ist in diesem Fall nicht nötig. Krankenhausvermeidungspflege siehe unter Punkt 3. Die im Rahmen der Grundpflege erforderlichen Maßnahmen sin im Feld "weitere Hinweise" näher zu beschreiben. Sie umfasse |
| 9      | Verordnung einer Schulung des Kranken oder einer im Haushalt lebenden Person um später die erforderliche Leistung selbst durchführen zu können, z.B. Blutzuckermessung.  | L                             | Ausfertigung für die Krankenkasse  Maie 13e (63209)  | ı          | Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität (siehe HKP-R Nr. 1 – 4 Leistungsverzeichnis). Hauswirtschaftliche Versorgung beinhaltet ausschließlich hauswir schaftliche Leistungen in der Häuslichkeit des Patienten (sieh HKP-RL Nr. 5 Leistungsverzeichnis).  |
|        | Rückwirkende Verordnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. A   | usnal                         | hmen sind gesondert zu begründen.  |            |  |

- Änderungen und Ergänzungen der Verordnung bedürfen der erneuten Unterschrift des Arztes mit Stempel und Datumsangabe.
- Die verordneten Leistungen der häuslichen Krankenpflege bedürfen immer der Genehmigung durch die Krankenkasse. Bis zu ihrer Entscheidung übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die vom Vertragsarzt verordneten und vom Pflegedienst erbrachten Leistungen, wenn die Verordnung spätestens am 3. der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird.
- Werden verordnete Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang genehmigt, hat die Krankenkasse den Vertragsarzt über die Gründe zu informieren.
- Verordnungen durch Krankenhausärzte möglich:
- im Rahmen der Entlassung aus dem Krankenhaus,
- bis zum 5. Arbeitstag nach der Entlassung,

- als Krankenhausvermeidungspflege,
- der weiterbehandelnde Arzt soll rechtzeitig informiert werden.